

Volksinitiative zu Straßenausbaubeiträgen verfehlt erforderliche Unterschriftenzahl

Mit einem Schreiben an die Vertrauenspersonen der Volksinitiative „FAIRE STRASSE – gemeinsam gegen Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt“ hat Landtagspräsidentin Gabriele Brakebusch über das Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Unterschriften informiert.

Die Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes ergab, dass die Volksinitiative durch maximal 29.666 gültige Eintragungen unterstützt wird. Das in Artikel 80 Abs. 2 der Landesverfassung sowie in § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Volksabstimmungsgesetzes gefordertes Quorum von mindestens 30.000 gültigen Eintragungen wurde somit *nicht* erreicht.

Die Volksinitiative hatte der Landtagspräsidentin am 4. Dezember 2019 nach eigenen Angaben 38.000 Unterschriften übergeben. Die nach dem Volksabstimmungsgesetz erforderliche Prüfung, nach der u. a. Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Unterzeichner enthalten und deutlich lesbar sein müssen, kann nach der Gesetzeslage im Wege der Stichprobe erfolgen. Hierzu griff der Landtag zunächst auf die Empfehlung des Statistischen Landesamtes zurück.. Danach hätten bei einem Konfidenzniveau von 95 % und einer Fehlermarge von bis zu 5 % insgesamt 381 Eintragungen geprüft werden müssen. Abweichend von dieser Empfehlung entschied sich der Landtag für ein Konfidenzniveau von 99 % und eine Fehlermarge von 3 % und damit für die Vergrößerung der Zufallsstichprobe auf 1.764 Eintragungen. Unter Nutzung eines Zufallsgenerators wurde mit der 13. Eintragung begonnen und dann jede 22. Eintrag geprüft.

Die Prüfung ergab, dass 22,61 % der Eintragungen ungültig sind; in den meisten Fällen fehlten die gesetzlichen geforderten Angaben zum Vornamen und zur Anschrift des Unterzeichners. Bezogen auf die Gesamtheit aller von der Volksinitiative angegebenen Eintragungen von 38.000 liegt somit Anzahl der gültigen Eintragungen nach Prüfung durch den Landtag nur zwischen 29.150 und 29.666.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes hat die Landtagspräsidentin nunmehr den Vertrauenspersonen Gelegenheit gegeben, die Mängel innerhalb der maximal möglichen Frist von drei Monaten zu beheben.